

Anschriften Jobcenter

Hauptsitz Klötze

Straße der Jugend 6
38486 Klötze
Tel. 03909 4816 4354

Geschäftsstelle Salzwedel

Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel
Tel. 03909 4816 4560

Geschäftsstelle Gardelegen

Philipp-Müller-Straße 18
39638 Gardelegen
Tel. 03909 4816 4791

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag	08.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr



Informationen zum Bildungspaket

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten, diese werden gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Dieser Flyer informiert Sie über die entsprechenden Grundlagen.

Bei Fragen erreichen Sie uns:

Telefon: **Klötze** 03909 4816 4354

Salzwedel 03909 4816 4560

Gardelegen 03909 4816 4791

E-Mail: info@jobcenter-altmarkkreis.de

Internet: www.jobcenter-altmarkkreis.de

Wer ist leistungsberechtigt?

- Empfänger von Bürgergeld
- Empfänger von SGB XII – Leistungen* (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt)
- Wohngeldempfänger
- Empfänger von Kinderzuschlag
- Empfänger von Asylbewerberleistungen*

*für die Bearbeitung ist der Landkreis zuständig

Überblick über die Leistungsarten

Leistung A/B

Tagesausflüge und Klassenfahrten

- Für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, die an ein- oder mehrtägigen Ausflügen von Schulen und/oder Kindertageseinrichtungen teilnehmen.

Die Kosten werden komplett übernommen (ohne Taschengeld), die Abrechnung erfolgt in der Regel direkt mit der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung.

Leistung C

Schülerbeförderung

- Für Jugendliche ab der 11. Klasse und Schüler an Berufsschulen, die öffentliche Verkehrsmittel zur nächstgelegenen Schule nutzen.

Der Eigenanteil von 100 € wird übernommen, die Zahlung erfolgt an die Antragsteller. Die restlichen

Kosten können beim Schulamt geltend gemacht werden.

Leistung D

Ergänzende Lernförderung

- Für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, die eine ergänzende angemessene Lernförderung benötigen und eine Bescheinigung der Schule vorlegen, dass die Förderung zur Erreichung der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erforderlich ist.

Die angemessenen Kosten werden übernommen, die Abrechnung erfolgt in der Regel mit dem Leistungserbringer.

Leistung E

Gemeinschaftliches Mittagessen

- Für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, die am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule oder der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

Die Kosten für ein Mittagessen werden vollständig übernommen. Die Abrechnung erfolgt entweder direkt mit dem Anbieter oder im Wege der Kostenerstattung mit den Eltern.

Leistung F

Sport und Kulturangebote

- Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre zur Teilnahme in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur.

Für Vereinsbeiträge, Aufwendungen für gemeinschaftliche Aktivitäten sowie Freizeiten werden pauschal 15,- € pro Monat als Bedarf anerkannt. Die Abrechnung erfolgt in der Regel mit dem Leistungserbringer (z.B. Verein).

Leistung G

Schulbedarf

- Für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahre, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung beziehen.

Die Auszahlung ist gestaffelt und beträgt am 01.08. des Jahres 130,- € und am 01.02. des Jahres 65,- € (Stand 01.01.2025). Die Auszahlung erfolgt an die Antragsteller; ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Bei Bezug von Bürgergeld erfolgt die Zahlung bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch; Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld müssen diese gesondert beantragen.

Hinweise zur Antragstellung

Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld

Für jedes Kind / Jugendlichen ist je Leistungsart ein eigener Antrag zu stellen.

Bezieher von Bürgergeld

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten mit dem Haupt- bzw. Weiterbewilligungsantrag als beantragt. Die konkreten Bedarfe sind jedoch zu belegen. Verwenden Sie hierzu bitte den Grundantrag und die entsprechenden Anlagen.